



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde

Herr Peter Schönberger



Rechtsamt

Referat Datenschutzbeauftragte, HmbTG-Anträge
(Zuständigkeit im Rahmen eines Shared Services auch
für die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende)

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon +49 40 428 41 - [REDACTED]

Email [REDACTED]@bwi.hamburg.de
datenschutz@bwi.hamburg.de

Ansprechpartnerin: [REDACTED] (behördliche
Datenschutzbeauftragte, Referatsleitung)

Az.: 151.3399-006/001:15

Hamburg, den 20.11.2023

Antrag #283447 auf Informationsgewährung gemäß dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 07.07.2023 über das Portal Frag-den-Staat.de (Thema: „Satzung und Berichte der Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft“); Beantwortung vom 01.09.2023; Kostenbescheid vom 14.09.2023; Widerspruch vom 05.09.2023

Sehr geehrter Herr Schönberger,

in dem o.a. Widerspruchsverfahren ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

Ihr Widerspruch vom 05.09.2023 gegen die Verwaltungsentscheidung vom 01.09.2023 wird zurückgewiesen.

Der Widersprechende trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Der Widersprechende begehrt mit seinem Widerspruch die Offenlegung der zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschwärzten (Zahlen-)Angaben im Jahresbericht der Stiftung Hammerbrooklyn.

Der Widersprechende beantragte mit Datum 07.07.2023 über das Portal Frag-den-Staat.de unter der Vorgangsnummer #283447 Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) zum Thema „Satzung und Berichte der Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft“. Am 10.07.2023 erhielt der Widersprechende eine Eingangsbestätigung und am 20.07.2023 den Hinweis, dass die anfängliche Bearbeitungsfrist aufgrund der Beteiligung Dritter zwei Monate betrage.

Mit Datum vom 01.09.2023 hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation die Beantwortung der Anfrage vorgenommen und dem Widersprechenden über das Portal Frag-den-Staat.de den Jahresbericht der Stiftung zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht wurde nach der erforderlichen Anhörung der Stiftung

stellenweise geschwärzt. Hiergegen hat der Widersprechende mit seinem Schreiben vom 05.09.2023, eingegangen am 13.09.2023, Widerspruch erhoben.

Im Widerspruchsschreiben vom 05.09.2023 führt der Widersprechende aus, dass in dem übermittelten Jahresbericht alle Zahlen ohne Begründung geschwärzt worden seien, die sich auf das Vermögen der Stiftung beziehen. Nach Ansicht des Widersprechenden existiere im Hamburgischen Transparenzgesetz keine Bestimmung, die einer Preisgabe dieser Zahlen entgegenstehe.

II. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der vom Widersprechenden erhobene Widerspruch ist zulässig.
Auch wenn im vorliegenden Fall die Beschränkung des Antrags (Schwärzungen) gem. § 13 Absatz 2 HmbTG schriftlich mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu bescheiden gewesen wäre, führt die fehlende Belehrung lediglich dazu, dass die Widerspruchsfrist abweichend ein Jahr ab Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung beträgt, § 58 Absatz 2 VwGO.
2. Der Widerspruch ist unbegründet.
Nach erfolgter Heilung gemäß § 45 VwVfG ist die Verwaltungsentscheidung vom 01.09.2023 formell rechtmäßig (a.).
Zudem ist die Verwaltungsentscheidung hinsichtlich der im Jahresbericht der Stiftung Hammerbrooklyn vorgenommenen Schwärzungen nach § 7 HmbTG materiell rechtmäßig (b.).
 - a. Gemäß § 45 VwVfG Absatz 1 Nr. 2 VwVfG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Die Nachholung kann auch im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erfolgen. Gemäß § 13 Absatz 2 HmbTG erfolgt die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs durch schriftlichen Bescheid mit einer entsprechenden Begründung.
Dem Widersprechenden wurde seine Anfrage zwar mit Datum 01.09.2023 firstgerecht beantwortet, jedoch wurden im zur Verfügung gestellten Jahresbericht Schwärzungen vorgenommen, welche in einem entsprechenden Bescheid hätten begründet werden müssen. Der Formfehler wird vorliegend durch die nachfolgenden Erläuterungen (b.) geheilt.
 - b. Gemäß § 12 Abs. 1, § 11 HmbTG haben die auskunftspflichtigen Stellen auf Antrag Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Allerdings besteht diese Auskunftspflicht nicht vorbehaltlos, sondern kann durch entgegenstehende Rechtsgüter begrenzt und eingeschränkt werden. **Eine solche Einschränkung der Auskunftspflicht liegt hier vor, da es sich bei den begehrten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung nach § 7 HmbTG handelt (aa.) und das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung jedenfalls nicht überwiegt (bb.).**
 - aa. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (§ 7 Abs. 1 S. 1 HmbTG). Dabei liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (§ 7 Abs. 1 S. 2 HmbTG).
Der Begriff des „Unternehmens“ im HmbTG ist weit auszulegen, um dem Schutzzweck der Norm zu entsprechen. Damit ist auch die Stiftung als gemeinnützige Organisation hiervon erfasst. Auch die Stiftung steht im Wettbewerb, namentlich in Bezug auf Projekte, Förderer, Kooperationspartner und Dienstleister. Auch der Stiftung kann durch das Bekanntwerden vertraulicher Informationen wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden. Daher ist für die Stiftung

ein vergleichbarer Prüfungsmaßstab anzuwenden wie für ein am Markt tätiges Unternehmen. Entscheidend ist die Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Stiftung durch Offenlegung der Informationen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 – OVG 12 B 13/12).

bb. Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, **soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt** (§ 7 Abs. 2 HmbTG).

Bei Gleichrang beider Interessen oder bei Zweifeln, welches Interesse überwiegt, überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

Ein zweifelsfreies Überwiegen des Informationsinteresses gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Stiftung ist im vorliegenden Fall nach einer umfassenden Interessenabwägung nicht gegeben.

Im Einzelnen wurden folgende Schwärzungen in Bezug auf die finanzielle Lage der Stiftung vorgenommen (zusammen Vermögensinformationen):

- Bericht der KPMG AG (Anschreiben): Ergebnis der Feststellungen;
- Anlage Vermögensnachweis: Angaben zu Gesamtvermögen und Einzelpositionen;
- Vermögensaufstellung: Angaben zu Buch- und Kurswerten des Gesamtvermögens und der Einzelpositionen;
- Satzungsmäßige Leistungen: Angaben zu den Aufwendungen.

Vor allem als Stiftung in der Aufbauphase und mit einem noch begrenzten Portfolio an Aktivitäten ist die Stiftung darauf angewiesen, ihre Reputation aufzubauen und so attraktive und zu Hammerbrooklyn passende Projektpartner, Förderer und Dienstleister zu gewinnen. Auch im Bereich des Not-for-Profit-Sektors herrscht ein intensiver Wettbewerb um Förderer sowie auch geeignete Projekte.

Es ist davon auszugehen, dass die herausgegebenen Informationen auch der breiten Öffentlichkeit über die Plattform „Frag den Staat“ oder vergleichbare Portale zugänglich gemacht werden. Die Herausgabe der Vermögensinformationen der Stiftung kann die Reputation und Verhandlungsposition der Stiftung in diesem Zusammenhang gefährden. Vor allem in Bezug auf weitere externe Förderer ist es wichtig, dass die Stiftung selbst in der Lage ist, die durch sie zu erbringenden Leistungen finanzieren und dies glaubhaft machen zu können.

Die Herausgabe der Vermögensinformationen der Stiftung würde indes ein irreführendes und verzerrtes Bild ihrer finanziellen Lage abgeben. Aufgrund eines Abgleichs mit dem öffentlich zugänglichen Stiftungsgeschäft könnte der fälschliche Eindruck entstehen, die Stifter seien ihren Verpflichtungen zur Vermögensausstattung nicht vollumfänglich nachgekommen. Dies könnte zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Stiftung führen. Die Verbreitung der Vermögensinformationen ist somit geeignet, nachhaltig die Verhandlungsposition der Stiftung gegenüber Dritten zu schwächen.

Hinsichtlich der Angaben zu Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass diese auch einen Rückschluss auf die Vergütungspolitik der DSZ Deutsches Stiftungszentrum GmbH zulassen und insofern auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DSZ Deutsches Stiftungszentrum GmbH betroffen sind. Dies könnte zudem die Verhandlungsposition der Stiftung bei einer etwaigen Neuvergabe der Leistungen beeinträchtigen. Da die Stiftung insgesamt über wenige Vermögens- und Ausgabenpositionen verfügt, lassen sich zudem sehr einfach die jeweiligen Projekte oder Dienstleister und jeweiligen Mittelaufwendungen identifizieren.

Hinsichtlich des Berichts von KPMG ist zu berücksichtigen, dass hier ebenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KPMG enthalten sind. Der Prüfbericht ist insoweit nicht an Dritte weiterzugeben (vgl. auch Seite 1 des Anschreibens von KPMG).

In der Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse überwiegt insgesamt das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung. Dem oben dargelegten Geheimhaltungsinteresse der Stiftung steht jedenfalls kein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers gegenüber. Von öffentlichem Interesse sind primär die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Stifter, weniger Details der finanziellen Rahmenbedingungen ohne wesentliche inhaltliche Aussagekraft. Dies gilt

umso mehr vor dem Hintergrund der geringen Größe der Stiftung und ihres lokal begrenzten Wirkungskreises.

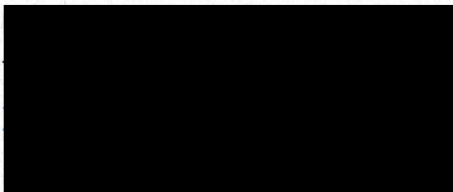
III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 80 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG), § 3 Absatz 2 Gebührengesetz (GebG). Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Zudem bitten wir Sie, die Zahlung der Gebühren entsprechend dem Kostenbescheid vom 14.09.2023 nunmehr vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Rechtsamt -
Alter Steinweg 4 • 20459 Hamburg
Postfach 11 21 09 • 20421 Hamburg